

TuS 07 Oberlar e. V.

Beitragsordnung

Auf Grundlage von § 5 der Vereinssatzung des TuS 07 Oberlar e. V. werden derzeit die nachfolgend genannten Mitgliedsbeiträge erhoben.

Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden satzungsgemäß weiterhin auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012, wird der zu entrichtende Jahres-Mitgliedsbeitrag mit Wirkung zum 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

Kleinkinderturnen im 1. Jahr	49,00 €
Kleinkinderturnen ab dem 2. Jahr	64,00 €
Fußballkindergarten im 1. Jahr	49,00 €
Fußballkindergarten ab dem 2. Jahr ..	64,00 €
Fußballjugend (ab G-Junioren/U7)	94,00 €
Aktive Senioren	94,00 €
Familienbeitrag	211,00 €
1. Kind	94,00 €
2. Kind	70,00 €
3. Kind und weitere Kinder	Beitragsfrei*
Rentner/Pensionäre	79,00 €



* Voraussetzung für die Beitragsfreiheit des dritten Kindes: alle 3 Kinder sind Mitglieder der Jugendabteilung des TuS 07 Oberlar

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Die Beiträge sind zum 01.01. eines Jahres im Voraus für das neu beginnende Kalenderjahr fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, wird der Jahresbeitrag auf anteilige Monate umgerechnet.

Neue Mitgliedschaften sind im Sinne einer vereinfachten Vereinsarbeit ausschließlich mit einer Einzugsermächtigung für die Beiträge des Mitglieds zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Troisdorf-Oberlar, 23.03.2012

Vorstand TuS 07 Oberlar